

Satzung für den Sportkreis Heidelberg e.V.

Fassung vom 30. April 2022

Präambel

Das Gebiet des BADISCHEN SPORTBUNDES NORD e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg (BSB) ist in neun Sportkreise eingeteilt, nämlich die Sportkreise:

- Bruchsal
- Buchen
- Heidelberg
- Karlsruhe
- Mannheim
- Mosbach
- Pforzheim
- Sinsheim
- Tauberbischofsheim

Sie sind gebietsmäßig deckungsgleich mit den jeweiligen Landkreisen in den 1946 festgelegten Grenzen.

Ausnahmen können vom Hauptausschuss im Einvernehmen mit den beteiligten Sportkreisen festgelegt werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Sportkreis ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Namen Sportkreis Heidelberg e.V. im Badischen Sportbund Nord und hat seinen Sitz in Heidelberg. Er ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung sportlicher Betätigung der gesamten Bevölkerung, der überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit und der Koordination der hierzu erforderlichen Maßnahmen,
- die Förderung und Unterstützung seiner Mitgliedsvereine und der ihm angehörenden Sportfachverbände oder Untergliederungen von Sportfachverbänden in allen überfachlichen Fragen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Förderung und Interessenvertretung des Sports auf Kreisebene
 - b) Förderung des Deutschen Sportabzeichens
 - c) Beratung der Mitgliedsvereine
 - d) Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit
 - e) Förderung und Pflege der Aktivität von Frauen und Männern, sowie aller gesellschaftlichen Gruppierungen, die mit dem Sport in Verbindung stehen
 - f) Förderung kommunaler Partnerschaften und Begegnungen

- g) Vertretung des BSB auf Kreisebene, sofern er sie nicht selbst wahrnimmt
- h) Öffentlichkeitsarbeit

Die sportfachlichen Aufgaben werden auf Sportkreisebene ausschließlich durch die jeweiligen Sportfachverbände und deren regionalen Untergliederungen erfüllt.

Der Sportkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Neutralität und Toleranz sind in allen politischen, religiösen und ethnischen Fragen zu wahren.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Sportkreises sind:

1. die nach § 8 der BSB-Satzung aufgenommenen Mitgliedsvereine des BSB, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben, oder die vom BSB diesem zugeordnet worden sind.
2. die im Gebiet des Sportkreises bestehenden Untergliederungen von Sportfachverbänden

Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder im BSB ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind die nachfolgend unter Ziffer 3 aufgeführten Vereine und Verbände.

Durch schriftliche Beitrittserklärung können Mitglieder werden:

3. Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen.

Die Mitgliedschaft gemäß Ziffer 3 beginnt mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den geschäftsführenden Sportkreisvorstand. Mit dieser Mitgliedschaft sind keine Ansprüche auf finanzielle Förderung durch den BSB verbunden.

Die Mitgliedschaft gemäß Ziffern 1 und 2 endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im BSB, gemäß Ziffer 3 mit dem Austritt.

Die Mitgliedschaft gemäß Ziffer 3 kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft gemäß Ziffer 3 endet ferner durch Ausschluss. Für die Ausschlussgründe und das Verfahren gilt §13 der BSB-Satzung entsprechend.

§ 4 Finanzierung

Der Sportkreis erhebt keine Beiträge von Mitgliedern gem. § 3, Ziffern 1. und 2.

Zur Durchführung der Aufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- der Verwaltungskostenzuschuss durch den BSB,
- Sportfördermittel der öffentlichen Hand,
- sonstige Zuschüsse und Zuwendungen, sowie Spenden.

Über die Beiträge von Mitgliedern gemäß § 3, Ziffer 3 entscheidet der erweiterte Sportkreisvorstand.

Die Haushalts- Kassen- und Rechnungsführung erfolgt in Verantwortung des/der mit der Kassenführung Beauftragten.

Sie unterliegt der Prüfung durch beim Sportkreistag zu wählende Kassenprüfer/innen.

Der Verwendungsnachweis der Zuschüsse des BSB ist zusammen mit dem Prüfbericht der Kassenprüfer/innen bis 31. März des Folgejahres dem BSB in der von diesem vorgegebenen Form vorzulegen.

§ 5

Sportkreis und BSB

Der Sportkreis ist die rechtlich selbstständige Untergliederung des BSB für seinen Bezirk und nach § 2, § 27 der Satzung des BSB dessen regionale Gliederung. Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des BSB nicht entgegenstehen. Die Satzung und jede Änderung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des BSB.

Der Sportkreis und seine Mitglieder haben das Recht und die Pflicht durch entsprechend der Satzung des BSB gewählte Delegierte oder Vertreter/innen an den Sportbundtagen und an Sitzungen der BSB-Organe teilzunehmen, ihr Stimmrecht auszuüben, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.

Der Sportkreis hat

- die Aufgaben des BSB im Gebiet des Sportkreises wahrzunehmen
- den BSB zu unterstützen, dass die Mitgliedsvereine ihre Verpflichtungen gegenüber dem BSB gewissenhaft und pünktlich erfüllen
- die beauftragten Vertreter/innen des BSB-Präsidiums an seinen Sportkreistagen und den Sitzungen seiner Organe teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen
- bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im BSB hervorgehen, die in der BSB-Satzung vorgesehene Schlichtung in die Wege zu leiten.

§ 6

Die Organe des Sportkreises

1. Die Organe des Sportkreises sind:

- der Sportkreistag
- der geschäftsführende Sportkreisvorstand
- der erweiterte Sportkreisvorstand

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Sportkreisvorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann Näheres in einer Ordnung regeln.

Der erweiterte Sportkreisvorstand kann abweichend von Absatz 2 beschließen, den Mitgliedern des geschäftsführenden und des erweiterten Sportkreisvorstandes für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a ESTG zu gewähren.

Alle Organe können in Form einer Präsenz-, Digital- oder Hybrid-Versammlung tagen.

Die digitale/hybride Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine nur für sie zugängliche Video- und/oder Telefonkonferenz. Alle Organe können per E-Mail (ersatzweise postalisch) eingeladen werden. Sollte das Mitglied dem Sportkreis keine besondere zu verwendende E-Mailadresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung an, die dem BSB übermittelte, E-Mailadresse.

§ 7 Sportkreistag

Der Sportkreistag findet alle drei Jahre mindestens 5 Wochen vor dem Sportbundtag des BSB statt. Er wird vom Sportkreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Sportkreis bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. § 8 Ziff. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Sollte das Mitglied dem Sportkreis keine besondere zu verwendende E-Mailadresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung an, die dem BSB übermittelte, E-Mailadresse. Ebenso wird, die schriftliche Einladungsform dadurch gewahrt, dass im „Amtlichen Organ“ des BSB (Sport in BW - Ausgabe BSB Nord) eingeladen wird. Die Einberufung durch den geschäftsführenden Sportkreisvorstand erfolgt vier Wochen zuvor durch Bekanntmachung im „Amtlichen Organ“ des BSB (Sport in BW - Ausgabe BSB Nord) unter Angabe der Tagesordnung. Alternativ kann die Einberufung durch E-Mail (ersatzweise postalisch) erfolgen.

Die Tagesordnung umfasst insbesondere:

1. Erstattung des Geschäftsberichts
2. Erstattung des Kassenberichts
3. Erstattung des Berichts der Kassenprüfer/innen
4. Entlastung des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes
5. Wahlen des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes
6. Bekanntgabe des/der Vorsitzenden der Sportkreisjugend,
7. der Vertreterin/des Vertreters der Untergliederungen von Sportfachverbänden
8. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und eines/r Stellvertreters/in
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Erledigung von Anträgen
11. Wahl der Delegierten für den Sportbundtag
12. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Sportkreistag bei dem/der Sportkreisvorsitzenden oder einem/einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen schriftlich vorliegen. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung. Sie müssen vier Wochen zuvor bekannt gegeben werden.

Für das aktive und passive Wahlrecht ist § 33 der Satzung des BSB bindend.

Der Sportkreistag wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einer/einem Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert, bestellen die Mitglieder des Sportkreistages eine/einen Versammlungsleiter/in.

Das Stimmrecht ist über § 33 der BSB-Satzung geregelt. Mitglieder nach § 3 Ziffer 3 haben je eine Stimme.

Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der/dem Versammlungsleiter/in bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

Über den Verlauf des Sportkreistages ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem BSB baldmöglichst zuzuleiten.

Die Mitgliedsvereine sind nach § 10 Absatz 2b der Satzung des BSB verpflichtet, an den Sportkreistagen teilzunehmen. Der Hauptausschuss des BSB hat bei Nichterscheinen eine Ordnungsgebühr von 10 Euro für jede nicht vertretene Stimme nach § 10 Absatz 2 c der BSB-Satzung beschlossen.

§ 8

Außerordentlicher Sportkreistag

Ein Außerordentlicher Sportkreistag findet statt, wenn es

1. der geschäftsführende Sportkreisvorstand für erforderlich hält oder
2. 1/3 der Mitglieder des Sportkreises beantragen.

Die Einberufung erfolgt entsprechend § 7.

§ 9

Der geschäftsführende Sportkreisvorstand

Der geschäftsführende Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Sportkreisvorsitzenden
- b) bis zu fünf stellvertretende Sportkreisvorsitzende, von denen eine/r mit der Kassenführung beauftragt wird
- c) einem/r Schriftführer/in (entfällt)
- d) einem/r Vertreter/in der Untergliederungen von Sportfachverbänden gemäß § 3 Ziffer 2
- e) dem/der Vertreter/in der Sportkreisjugend
- f) der/dem Ausschussvorsitzenden „Frauen und Gleichstellung“
- g) bis zu 8 weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben, die mit Einverständnis der Mitgliederversammlung gewählt werden können.

Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen werden. Sie werden vom Sportkreistag mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie können zu Sitzungen des Sportkreises eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes werden mit Ausnahme des/der Vertreters/in der Untergliederungen von Sportfachverbänden gemäß § 3 Ziffer 2 und dem/r Vertreter/in der Sportkreisjugend auf dem Sportkreistag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung von dessen Aufgaben für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu betrauen, jedoch soll ein Vorstandsmitglied nicht mehr als zwei Vorstandsämter innehaben.

Der/die Vertreter/in der Untergliederungen von Sportfachverbänden wird von den Vertretern der Verbände gemäß § 3 Ziffer 2, der/die Vorsitzende der Sportkreisjugend vom Sportkreisjugendtag im Sportkreis gewählt und dem Sportkreistag bekannt gegeben.

§ 10

Aufgaben des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes

Der geschäftsführende Sportkreisvorstand führt die Geschäfte des Sportkreises ehrenamtlich und kann sich dazu hauptamtlicher Mitarbeiter/innen bedienen. Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende Sportkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder, darunter eine/r der Vorsitzenden anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der /die Sitzung leitende Vorsitzende.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen; es ist von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

Der /die Sportkreisvorsitzende und die Stellvertreter/innen sind Vorstand des Sportkreises im Sinne § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Sportkreises berechtigt.

Der geschäftsführende Sportkreisvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Beauftragte als Mitglieder des erweiterten Sportkreisvorstandes ernennen.

§ 11

Der erweiterte Sportkreisvorstand

Der erweiterte Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Sportkreisvorstand
- b) den Kreisvorsitzenden der Fachverbände oder den von den Verbänden, deren Sportart im Sportkreis von Vereinen betrieben wird, benannten Vertreter/innen
- c) den Beauftragten für besondere Aufgaben
- d) einem/r weiteren Vertreter/in der Sportkreisjugend

Im Verhinderungsfall können die Mitglieder zu b) sowie der/die Vorsitzende der Sportkreisjugend eine/n Vertreter/in entsenden.

Der erweiterte Sportkreisvorstand tritt zu mindestens einer Sitzung im Jahr zusammen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

§12

Aufgaben der erweiterten Sportkreisvorstandes

Der erweiterte Sportkreisvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für die Wahl des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Verabschiedung des Sportkreishaushaltes
- d) Entgegennahme von Berichten des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes, der Sportkreisjugend und des Ausschusses für „Frauen und Gleichstellung“
- e) Übertragung bestimmter Aufgaben auf den geschäftsführenden Sportkreisvorstand
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder gemäß § 3, Ziffer 3

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und von dem/der Sitzungsleiter/in und der/dem Protokollanten/in zu unterschreiben.

§ 13 Sportkreisjugend

Die Kinder und Jugendlichen der Kreisvereine bilden die Sportkreisjugend. Sie ist die Jugendorganisation des Sportkreises

Die Sportkreisjugend arbeitet auf der Grundlage der Jugendordnung der Badischen Sportjugend und der Satzung des Sportkreises. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet, keine der Satzung und den Ordnungen des BSB widersprechenden Entscheidungen herbeizuführen.

Die Sportkreisjugend regelt die ihr durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben gemäß der Jugendordnung der Badischen Sportjugend eigenverantwortlich.

Die Sportkreisjugend führt und verwaltet sich eigenverantwortlich und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Sportkreis Heidelberg e.V.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Sportkreisjugendtag beschlossen wird. Sie muss vom erweiterten Sportkreisvorstand genehmigt werden. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Die Sportkreisjugend ist zuständig für die Bearbeitung der Kinder- und Jugendfragen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Sportkreissatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Sportkreisjugendtages. Dies geschieht immer unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Für die Sportkreisjugend gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für den Sportkreis.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Sportkreises kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportkreistag beschlossen werden. Es bedarf hierzu der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, gültigen Stimmen. In der gleichen Sitzung wählt der Sportkreistag zwei Liquidatoren/innen, die nur gemeinsam vertretungs- und verfügungsberechtigt sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund Nord e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.